

Grundsätze der guten Verbandsführung des Rheinischen Turnerbundes (RTB)

Präambel

Der RTB ist die Dachorganisation des organisierten Turnens im Rheinland. Seine Mitglieder und die diesen angeschlossenen Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben im Rheinland. Dies erfordert vom RTB verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung. Diese Ordnung steht oberhalb aller anderen Ordnungen und wird vom Hauptausschuss/Verbandsrat beschlossen und geändert.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdGV) des RTB fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien und sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter¹ des RTB dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

[Ordnung für die Verbandsverwaltung](#) (beschlossen: 31.10.2015; in Kraft seit dem 09.03.2017)

[Finanzordnung](#) (05. September 2018)

[Gebührenordnung](#) (23. November 2024)

[Ordnung für Qualifizierung](#) (20. September 2014)

[Ehrungsordnung](#) (20. September 2014) - [DTB/RTB-Ehrungsantrag](#)

[Ordnung für die fachliche Arbeit](#) (19.09.2015)

[Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss](#) (20. Oktober 2023)

[Ordnung der RTJ](#) (Satzung)

[Geschäftsordnung für den RTJ-Verbandstag](#)

[Schloer-Schröter-Hilfswerk](#) (10. September 2018)

Die GdGV werden vom Präsidium der Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen. Zusammen mit dem Bericht des GdGV-Beauftragten (s. u.) werden die GdGV einmal jährlich im Präsidium überprüft.

Die GdGV sind einerseits für die internen Akteure des RTB verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsorganisationen des RTB sein.

1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des RTB sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf ethnische Herkunft, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz (siehe hierzu detailliert Kapitel 7)

Alle für den RTB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität (siehe hierzu detailliert Kapitel 3, 4 und 8)

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den RTB zu treffende Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Turngaue/Turnverbände, die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des RTB. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen.

2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung

Der Hauptausschuss/Verbandsrat benennt erstmalig und später die Mitgliederversammlung jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für vier Jahre einen Beauftragten für die GdGV. Der GdGV-Beauftragte darf nicht dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) angehören. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des RTB.

Der GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind Präsidium und/oder Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Satzung § 12.3. festgelegt. Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des RTB wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend dem Präsidenten, dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Beauftragten für die GdGV an.

Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit.

Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den Beauftragten für die GdGV weitergeleitet, der hierzu eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht.

Die Präsidiumsmitglieder legen auf den Internetseiten des RTB ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen.

4. Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands sind in der Satzung § 13.4. festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet regelmäßig dem Präsidium. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen. Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum RTB stehen, bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in Sportvereinen ausgeübt werden.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem Präsidenten oder dem Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den Beauftragten für die GdGV weitergeleitet, der hierzu eine Empfehlung an den Vorstand und das Präsidium ausspricht.

Die Vorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des RTB Mitgliedschaften in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihre Funktion nehmen. Erhalten Vorstandsmitglieder für eine im Zusammenhang mit ihrer Vorstandsfunktion stehende Wahrnehmung von Mandaten in Beiräten o. ä ein Entgelt, ist dieses Entgelt auf den Internetseiten des RTB offen zu legen.

5. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Das ehrenamtliche Präsidium und der hauptberufliche Vorstand arbeiten zum Wohle des RTB eng zusammen. Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den RTB. Der Vorstand führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe und vertritt den RTB gerichtlich und außergerichtlich. Konflikte zwischen dem Präsidium und dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im RTB achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

6. Verbundsystem des organisierten Sports in NRW

Präsidium und Vorstand des RTB informieren die Mitgliedsorganisationen frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsorganisationen nutzt der RTB zeitgemäße Medien.

7. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (siehe z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des RTB veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des RTB folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten, siehe hierzu 3. und 4.), sowie der Mitglieder der Präsidialausschüsse und der Sportjugendgremien,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Datum des jüngsten Bescheides des Finanzamtes über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse als Download (die Wirtschaftsführung des RTB wird in einem jährlichen Wirtschaftsplan und einem in Anlehnung an das HGB erstellten und von einem Steuerberater testierten Jahresabschluss dokumentiert. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten),
- alle externen Geldgeber des RTB, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Das Land NRW, verschiedene Bundesbehörden, der DOSB und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den RTB selbst und über den RTB die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen, der Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der RTB verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den RTB an seine Turngaue/Turnverbände, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

8. Integrität

Der RTB hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- Die Mitglieder der Gremien des RTB können nur dann Honorartätigkeiten für den RTB annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information, Insider-Wissen) und der zuständige Geschäftsführer der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.
- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen einer seiner haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jeder Mitarbeiter hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern des RTB ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 60,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Präsidium (für Zuwendungen an Präsidiums- und Vorstandsmitglieder) bzw. dem Vorstand (für hauptberufliche Mitarbeiter) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des RTB) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.
- Einladungen des RTB an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter außerhalb der Geschäftsräume des RTB sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung möglich.

9. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter des RTB werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Rechts- und Ehrenausschuss in Abstimmung mit dem Beauftragten für die GdGV.

Der Hauptausschuss am 12.10.2024 hat entschieden, die Grundsätze der guten Verbandsführung der Mitgliederversammlung am 23.02.2025 zur Beschlussfassung vorzulegen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Anredeform verwendet. Diese schließt die weibliche und diverse ein.